

Allgemeine Geschäftsbedingungen der interface systems GmbH

(Stand:11/2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die interface systems GmbH, Zwinglistraße 11/13, 01277 Dresden („INTERFACE SYSTEMS“) erbringt ihre Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes geregelt ist. Soweit im Folgenden von Leistung bzw. Leistungen gesprochen wird, werden darunter alle Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art durch INTERFACE SYSTEMS an den Kunden verstanden. Wird in Bezug auf Personen die männliche Form verwendet, so sind damit jeweils vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall auch weibliche und diverse Personen gemeint.

(2) Für den Fall, dass der Kunde die AGB nicht gelten lassen will, hat er dies INTERFACE SYSTEMS vor oder bei Vertragsschluss schriftlich anzuzeigen. Abweichenden (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden oder Dritter wird widersprochen. Daher finden die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter auch dann keine Anwendung, wenn INTERFACE SYSTEMS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn INTERFACE SYSTEMS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

(3) Zwischen den Parteien kommt auch im Falle wiederholter Belieferung kein Vertragshändlervertrag oder sonstiger Vertriebsvertrag zustande. Ebenso sind weder eine Exklusivität noch ein Gebietsschutz vereinbart. Derartige Abreden bedürfen zwingend der schriftlichen Form; dies gilt ebenso für eine Vereinbarung über den Verzicht auf die schriftliche Form. Die Anwendung, auch die analoge Anwendung, von Handelsvertreterrecht ist ausgeschlossen.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser AGB ist oder sind

1. *Arbeitstag* Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Sachsen sowie mit Ausnahme des 24.12. und 31.12.;
2. *Bestellung* ein verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines *Einzelvertrags*;
3. *Customizing* das Anpassen von *Standardsoftware* an die Anforderungen des Kunden, das nicht auf Quellcodeebene erfolgt;
4. *Einzelvertrag* der im Einzelfall im Geltungsbereich dieser AGB geschlossene Vertrag;
5. *Fehler* eine Funktionsbeeinträchtigung auch insoweit, als diese keinen „Mangel“ im Sinne des Gesetzes darstellt;
6. *freie Lizenz* eine unentgeltliche Nutzungslizenz, die die Nutzung, Weiterverbreitung und Änderung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten und in den Lizenzbedingungen näher bestimmten Voraussetzungen erlaubt (z.B. bei Open Source Software unter der BSD-Lizenz oder bei Bildern unter der Creative Commons License);
7. *Individualsoftware* ein von INTERFACE SYSTEMS nach den Vorgaben des Kunden herzustellendes Computerprogramm gleich in welcher Erscheinungsform (z.B. Webprogrammierung, Tool, Programmmodul, Skript), welches auch in der Anpassung bzw. Erweiterung eines anderen Computerprogramms bestehen kann, einschließlich einer gegebenenfalls geschuldeten Dokumentation;
8. *Inhaltsdaten* Daten, die vom Kunden bzw. auf Veranlassung des Kunden auf die Server von INTERFACE SYSTEMS hochgeladen werden oder sonst vom Kunden bzw. auf Veranlassung des Kunden an die IT-Systeme von INTERFACE SYSTEMS übergeben werden;
9. *Reaktionszeit* der Zeitraum beginnend mit der Fehlermeldung bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem INTERFACE SYSTEMS mit der Fehlerbeseitigung beginnt; ist die *Reaktionszeit* in Stunden angegeben, so werden nur Stunden innerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* berücksichtigt, sind Tage angegeben, so sind damit *Arbeitstage* gemeint, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall ausnahmsweise eine Fehlerbeseitigung auch außerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* vereinbart; Verzögerungen, welche INTERFACE SYSTEMS nicht zu vertreten hat, führen zu einer angemessenen Verlängerung der *Reaktionszeit* und begründen keine Ersatzansprüche des Kunden;

10. *Service Level* die Gewährleistung, während bestimmter Zeiten erreichbar zu sein bzw. innerhalb bestimmter *Reaktionszeiten* mit der Erbringung bestimmter Leistungen zu beginnen;
11. *Software* der Oberbegriff für *Standardsoftware* und *Individualsoftware*;
12. *Standardsoftware* ein Computerprogramm gleich in welcher Erscheinungsform (z.B. Webprogrammierung, Tool, Programmmodul, Skript), das für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell für den Kunden entwickelt wurde, einschließlich einer gegebenenfalls geschuldeten Dokumentation;
13. *übliche Geschäftszeiten* 8 bis 18 Uhr an *Arbeitstagen*;
14. *unzulässige Inhaltsdaten* solche *Inhaltsdaten*, welche gegen das Gesetz, eine behördliche Anordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen oder Schadsoftware beinhalten bzw. deren Verbreitung fördern; hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und gegen die Bestimmungen des Jugend- und Datenschutzes, strafbare und wettbewerbswidrige Handlungen, Verletzungen von Rechten Dritter, namentlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Rechts am eigenen Bild, von Urheberrechten, Namensrechten, Marken-, Firmen- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Verletzungen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses sowie pornografische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, religiöse Gefühle verletzende, rassistische oder rechtsextreme Inhalte, Hassreden, Spam und sonstige unerwünschte Werbung, Viren, Würmer, Trojaner sowie Phishing-Links.

§ 3 Einzelvertrag

Ein *Einzelvertrag* und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt durch eine Auftragsbestätigung von INTERFACE SYSTEMS, durch schlüssiges Handeln, insbesondere wenn INTERFACE SYSTEMS nach der *Bestellung* mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt, oder dadurch zustande, dass der Kunde ein verbindliches Angebot von INTERFACE SYSTEMS annimmt. Die Angebote von INTERFACE SYSTEMS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen von INTERFACE SYSTEMS stellen noch kein verbindliches Angebot dar. Der Kunde hält sich an seine *Bestellungen* 14 Tage gebunden.

§ 4 Inhalt der Leistungen von INTERFACE SYSTEMS

(1) Der konkrete Inhalt der von INTERFACE SYSTEMS geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem *Einzelvertrag* nebst gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen.

(2) INTERFACE SYSTEMS ist zu geringfügigen Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung berechtigt, soweit diese die Qualität der Leistung nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.

(3) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen und stellen keine Garantie von Beschaffenheiten dar. Die Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kann wirksam nur durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen von INTERFACE SYSTEMS erklärt werden. Sonstige Mitarbeiter von INTERFACE SYSTEMS sind zur Erklärung von Garantien nicht befugt.

(4) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel (§§ 19, 20) schuldet INTERFACE SYSTEMS

- a) bei Waren mit digitalen Elementen eine Bereitstellung und gegebenenfalls eine Aktualisierung,
- b) bei digitalen Produkten (z.B. *Software*) eine Aktualisierung

nur, soweit dies ausdrücklich im *Einzelvertrag* vereinbart ist.

(5) Solange Leistungen von INTERFACE SYSTEMS für den Kunden kostenfrei sind, sind die Leistungen von INTERFACE SYSTEMS rein freiwillig und der Kunde hat keinen Anspruch gegen INTERFACE SYSTEMS auf Fortführung der Leistungen. INTERFACE SYSTEMS behält sich vor, die kostenfreien Leistungen jederzeit ohne Vorankündigung einzustellen. Der Kunde hat insoweit auch keinen Anspruch auf den Bezug von Updates.

(6) INTERFACE SYSTEMS darf seine Leistungen auch durch Dritte erbringen.

(7) Alle Mitarbeiter, die INTERFACE SYSTEMS bei oder für den Kunden einsetzt, verbleiben, unabhängig davon, ob sie auf längere Zeit bei dem Kunden eingesetzt werden, organisatorisch bei INTERFACE SYSTEMS. Ausschließlich INTERFACE SYSTEMS ist gegenüber seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Etwaige Anweisungen durch den Kunden gelten nur als Anregungen und sind nur dann verbindlich, wenn INTERFACE SYSTEMS diese Anregungen aufgreift und als verbindliche Anweisung an seine Mitarbeiter weitergibt. Der Kunde wird Anregungen wegen der zu erbringenden Leistung ausschließlich dem von INTERFACE SYSTEMS benannten verantwortlichen Ansprechpartner und/oder dessen Stellvertreter (Ziff. IX. § 64) übermitteln. Die von INTERFACE

SYSTEMS eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden ein, auch soweit sie Leistungen in den Räumen des Kunden erbringen.

§ 5 Ort der Leistungserbringung durch INTERFACE SYSTEMS

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* erbringt INTERFACE SYSTEMS sämtliche Leistungen am Geschäftssitz von INTERFACE SYSTEMS. Soweit die Leistungserbringung einen Zugriff auf die Systeme des Kunden erfordert, erfolgt dies grundsätzlich im Wege der Fernwartung.

§ 6 Download von mobilen Apps

(1) Soweit die vertragsgegenständliche *Software* mobile Apps darstellt oder umfasst, stellt INTERFACE SYSTEMS dem Kunden diese über die einschlägigen App-Downloadplattformen (z.B. Google Play Store, Apple App Store) zum Download zur Verfügung.

(2) INTERFACE SYSTEMS hat keine Einflussmöglichkeiten auf den Betrieb der von Dritten bereitgestellten App-Downloadplattform. INTERFACE SYSTEMS schuldet daher weder den ungehinderten Zugang des Kunden zur App-Downloadplattform noch übernimmt INTERFACE SYSTEMS für deren Verfügbarkeit die Verantwortung. Die Pflichten von INTERFACE SYSTEMS umfassen nicht die Verfügbarkeiten der Downloadmöglichkeiten des Betreibers der App-Downloadplattform. INTERFACE SYSTEMS übernimmt daher keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der App-Downloadplattform.

§ 7 Vergütung, Nebenkosten

(1) Die Preise ergeben sich aus dem *Einzelvertrag* nebst gegebenenfalls vereinbarter Vertragsänderungen und -ergänzungen.

(2) Für den Fall des Fehlens einer ausdrücklichen Preisabrede ergeben sich die Preise aus der im Zeitpunkt des Abschlusses des *Einzelvertrags* geltenden aktuellen Preisliste, die jederzeit bei INTERFACE SYSTEMS angefordert werden kann.

(3) Haben die Parteien im Rahmen der Vergütung nach Aufwand Tagessätze bzw. Personentage bestimmt, so schuldet INTERFACE SYSTEMS insoweit die Leistung von höchstens acht Personenstunden an einem Kalendertag. Leistet INTERFACE SYSTEMS darüberhinausgehende Personenstunden an einem Kalendertag, so sind diese zeitanteilig zusätzlich zu vergüten, es sei denn, die Zeitüberschreitung widerspricht dem erkennbaren Wunsch des Kunden oder seinem objektiven Interesse. Bei der Vereinbarung von Stundensätzen werden diese je angefangene 15 Minuten vergütet.

(4) Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten der Versicherung, der Verpackung und des Versands, der im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr gegebenenfalls anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle, der Nebenkosten des Geldverkehrs sowie der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) Sofern nicht anders vereinbart trägt der Kunde gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisezeiten sind zu vergüten.

(6) Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von INTERFACE SYSTEMS getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von INTERFACE SYSTEMS für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

(7) Kosten, die durch nachträgliche, vom Kunden veranlasste Änderungen des Leistungsinhalts bedingt sind, werden gesondert berechnet.

(8) Hat INTERFACE SYSTEMS einzelvertraglich im Rahmen Softwarepflege auch Leistungen der Fehlerbeseitigung (Ziff. VI. § 45) übernommen, bleibt die Erfüllung gesetzlicher Mängelbeseitigungsansprüche kostenfrei. Eine Vergütung für die Fehlerbeseitigung (z.B. nach Aufwand oder im Rahmen einer Pauschale) wird nur für die zusätzlichen Leistungen der Fehlerbeseitigung (z.B. die Beseitigung von *Fehlern*, die keine Mängel sind bzw. die nicht rechtzeitig gerügt wurden, sowie die Gewährleistung von *Service Levels*) vereinbart und geschuldet.

§ 8 Zahlung und Verzug

(1) Soweit nicht anders vereinbart sind die Rechnungen von INTERFACE SYSTEMS sofort fällig und zur Meidung eines Verzugs spätestens eine Woche nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Im Falle einer zulässigen Teillieferung kann diese sofort fakturiert werden. Die Rechnungsstellung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Soweit Zahlung im Voraus vereinbart ist, erfolgt die Leistung durch INTERFACE SYSTEMS erst nach Zahlungseingang.

(2) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Zahlung laufender Vergütungen das Folgende. Soweit die Vergütung

- a) unabhängig von dem Umfang der Nutzung oder sonstigen Variablen ist, ist diese jeweils monatlich im Voraus zu zahlen; bei einem Vertragsbeginn bzw. Vertragsende im laufenden Kalendermonat besteht die Zahlungspflicht anteilig;

- b) abhängig von dem Umfang der Nutzung oder sonstigen Variablen ist, erfolgt die Abrechnung jeweils nach Ende des Abrechnungsmonats.

(3) Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.

(4) Gerät der Kunde in Verzug, so werden dem Kunden von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt INTERFACE SYSTEMS vorbehalten. Sonstige Rechte von INTERFACE SYSTEMS bleiben unberührt; dies gilt insbesondere auch für die Leistungsverweigerungsrechte von INTERFACE SYSTEMS aus §§ 273 und 320 BGB sowie das Recht von INTERFACE SYSTEMS zur Kündigung aus wichtigem Grund.

(5) INTERFACE SYSTEMS ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist INTERFACE SYSTEMS berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(6) Alle Zahlungen erfolgen in Euro und vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* durch Überweisung auf ein von INTERFACE SYSTEMS benanntes Konto. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn INTERFACE SYSTEMS über den Betrag verfügen kann.

(7) Wenn INTERFACE SYSTEMS Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden objektiv in Frage stellen, insbesondere der Kunde die Zahlungen einstellt oder eine Lastschrift in Ermangelung ausreichender Deckung zurückgegeben wird, ist INTERFACE SYSTEMS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. INTERFACE SYSTEMS ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(8) INTERFACE SYSTEMS ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von INTERFACE SYSTEMS erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

§ 9 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

(1) Liefer- und Leistungstermine oder -fristen werden als unverbindlich vereinbart. Sollen sie ausnahmsweise verbindlich sein, so bedarf dies einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Der für die zu erbringenden Leistungen vorgesehene Zeitplan kann im *Einzelvertrag* geregelt werden. Sofern ein Versand vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und

Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Für eine Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen jeglicher Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Pandemien, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, auch wenn sie bei Lieferanten von INTERFACE SYSTEMS oder deren Unterlieferanten eintreten, Probleme mit Produkten Dritter (z.B. Änderungen oder Ausfälle von Schnittstellen angebundener Drittsoftware) –, welche INTERFACE SYSTEMS nicht zu vertreten hat, haftet INTERFACE SYSTEMS nicht. INTERFACE SYSTEMS wird den Kunden unverzüglich über solche Umstände informieren.

(3) Soweit von INTERFACE SYSTEMS nicht zu vertretende Ereignisse im Sinne von Absatz 2 INTERFACE SYSTEMS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung und das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist INTERFACE SYSTEMS berechtigt, sich von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung zu lösen; eine für den nicht erfüllten Teil bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird INTERFACE SYSTEMS unverzüglich erstatten. Führen solche Ereignisse zu Hindernissen von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. INTERFACE SYSTEMS wird dem Kunden die voraussichtlichen neuen Termine bzw. Fristen unverzüglich mitteilen. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung zur Beendigung des jeweiligen *Einzelvertrags* hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt. Ebenso bleiben die zugunsten von INTERFACE SYSTEMS bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB unberührt.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt, oder der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet. Ein Recht des Kunden zum Rücktritt bzw. zur Kündigung ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.

(5) Vereinbaren die Parteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

§ 10 Mahnung und Nachfristsetzung durch den Kunden, Verschuldenserfordernis bei Rücktritt bzw. Kündigung

(1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches infolge Leistungsstörungen (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund oder Schadensersatz statt der Leistung) sowie die Minderung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden müssen unbeschadet der weiteren rechtlichen Voraussetzungen stets unter Benennung des Grundes und mit Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Beseitigung angedroht werden. Erst nach fruchtlosem Fristablauf kann die Beendigung bzw. Minderung wirksam werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.

(2) Alle Erklärungen des Kunden in diesem Zusammenhang, insbesondere Mahnungen und Nachfristsetzungen, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine vom Kunden gesetzte Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn INTERFACE SYSTEMS die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 11 Preisänderungen

(1) Die laufende Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen kann jährlich an die Preisentwicklung angemessen angepasst werden, wenn sich seit dem Vertragsbeginn bzw. im Fall bereits erfolgter Preisänderungen seit der letzten Preisänderung der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts um wenigstens einen Prozentpunkt verändert hat.

(2) Dazu kann die Partei, welche eine Anpassung wünscht, der anderen Partei jeweils vor Beginn des neuen Vertragsjahres hinsichtlich der Höhe der Preisanpassung, welche sich unter Einbeziehung von Billigkeitserwägungen an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts zu orientieren hat, einen Vorschlag in Textform unterbreiten, welchen die andere Partei innerhalb Monatsfrist in Textform annehmen oder ablehnen kann.

(3) Im Falle der Ablehnung ist die Höhe der Anpassung unter Beachtung des oben vereinbarten Maßstabes von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Auf Antrag der Partei, welche die Anpassung wünscht, ist der Sachverständige von der für INTERFACE SYSTEMS örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Die Entscheidung des Sachverständigen als Schiedsgutachter ist für beide Parteien verbindlich; das Recht, die Entscheidung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anzugreifen, bleibt unberührt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

(4) Im Falle der Annahme des Vorschlags durch die andere Partei bzw. der Feststellung durch den Sachverständigen gilt der neue Preis - auch rückwirkend - ab dem ersten Monat des neuen Vertragsjahres.

(5) Die Rechte der Parteien zur Anpassung oder zur Kündigung des Vertrags wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt. Die Parteien sind sich darin einig, dass insbesondere eine den Rahmen des Üblichen übersteigende Inflation eine Störung der Geschäftsgrundlage bedeutet, aufgrund derer INTERFACE SYSTEMS auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen die Preisanpassung verlangen bzw. unter den Voraussetzungen des § 313 Abs. 3 BGB den betroffenen Vertrag kündigen kann.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind. Der Kunde ist jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn er mit einem Anspruch gegen eine Forderung von INTERFACE SYSTEMS aufrechnen will, welche zu dem Anspruch des Kunden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung).

(2) Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde seine Ansprüche gegen INTERFACE SYSTEMS nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von INTERFACE SYSTEMS an Dritte abtreten, es sei denn INTERFACE SYSTEMS hat am Abtretungsverbot kein berechtigtes Interesse. Beistellungen des Kunden, freie Lizenzen.

§ 13 Beistellungen des Kunden, freie Lizenzen

(1) Stellt der Kunde Materialien (z.B. Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Programme Dritter einschließlich *freier Lizenzen*) bei, deren Nutzung Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, Recht am eigenen Bild) entgegenstehen könnten, ist der Kunde zur vorherigen Rechtklärung und Rechteeinholung im für die Erreichung des Vertragszwecks gebotenen Umfang verpflichtet. Insbesondere wird der Kunde vor jeder Beistellung von Materialien nach Satz 1 prüfen, ob der Kunde über die notwendigen Rechte zu deren Nutzung im Rahmen des Vertrags sowohl selbst als auch in Bezug auf die Vertragsdurchführung durch INTERFACE SYSTEMS verfügt. Der Kunde wird INTERFACE SYSTEMS auf Verlangen die ausreichende Rechteinhaberschaft bzw. den ausreichenden Rechteewerb unverzüglich nachweisen.

(2) INTERFACE SYSTEMS ist dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung des ausreichenden Rechteerwerbs durch den Kunden verpflichtet.

(3) Der Kunde hat INTERFACE SYSTEMS den aus der Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten und sonstigen Rechten resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Kunde diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt INTERFACE SYSTEMS von allen Nachteilen frei, welche INTERFACE SYSTEMS aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.

(4) Soweit es für die Vertragsdurchführung zweckmäßig ist, darf INTERFACE SYSTEMS im Namen des Kunden geeignete unter einer *freien Lizenz* stehende Materialien aus öffentlich verfügbaren Quellen kopieren und dem Kunden zur Verfügung stellen. Einer gesonderten Bevollmächtigung durch den Kunden bedarf es dafür nicht. INTERFACE SYSTEMS wird dem Kunden jederzeit auf Anforderung mitteilen, welche unter einer *freien Lizenz* stehenden Materialien von INTERFACE SYSTEMS eingesetzt wurden oder noch eingesetzt werden sollen. Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, dies jedoch nur insoweit und erst ab jenem Zeitpunkt, ab dem INTERFACE SYSTEMS den Kunden über den Einsatz des jeweiligen unter einer *freien Lizenz* stehenden Materials informiert hat und der Kunde ausreichende Gelegenheit zur Prüfung der Rechtklärung gehabt hat.

§ 14 Änderungsverfahren

(1) Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von INTERFACE SYSTEMS zu erbringenden Leistungen ändern, so wird der Kunde diesen Änderungswunsch gegenüber INTERFACE SYSTEMS äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Personenstunden umgesetzt werden können, kann INTERFACE SYSTEMS von dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6 absehen und die Leistungen direkt ausführen. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

(2) INTERFACE SYSTEMS prüft den Änderungswunsch. Die Prüfung umfasst insbesondere Fragen der Machbarkeit und der konkreten Umsetzung, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung, insbesondere hinsichtlich Vergütung und Terminen, haben wird.

(3) Nach Prüfung des Änderungswunschs wird INTERFACE SYSTEMS dem Kunden deren Ergebnis mitteilen. Die Mitteilung enthält entweder einen Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunschs oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

(4) Die Parteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunschs unverzüglich abstimmen und sollen das Ergebnis wenigstens in Textform festhalten.

(5) Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

(6) Die vom Änderungsverfahren betroffenen Fristen und Termine verschieben sich unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung des Änderungswunschs, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Mitteilung bedarf.

(7) Der Kunde hat die durch die Prüfung des Änderungswunschs, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten entstehenden Aufwände zu vergüten. Ebenso hat der Kunde die Mehraufwände von INTERFACE SYSTEMS aus der Durchführung der Änderungen zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach § 7 („Vergütung, Nebenkosten“), insbesondere auch nach dessen Absätzen 1, 2 und 6.

(8) INTERFACE SYSTEMS kann dem Kunden seinerseits Vorschläge zur Änderung der Leistungen, des Zeitplans und der bisher vereinbarten Vergütung unterbreiten. Absätze 3 bis 6 sowie Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird INTERFACE SYSTEMS bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen von INTERFACE SYSTEMS in angemessenem Umfang unterstützen.

(2) Insbesondere stellt der Kunde

- a) die in der Betriebssphäre des Kunden liegenden Voraussetzungen sicher, soweit dies für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen von INTERFACE SYSTEMS erforderlich ist. Dies umfasst z.B. den Zugang zu den erforderlichen Räumen, Systemen und Dokumentationen sowie die telefonische Erreichbarkeit der relevanten technischen Ansprechpartner. Der Kunde wird INTERFACE SYSTEMS hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten von INTERFACE SYSTEMS in den Räumlichkeiten und an den Systemen des Kunden eingehend instruieren;
- b) unverzüglich nach Aufforderung durch INTERFACE SYSTEMS und unaufgefordert, sobald für den Kunden die mögliche Relevanz erkennbar geworden ist, INTERFACE SYSTEMS alle benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung; dies gilt

insbesondere für solche über Hardware, Programme, Schnittstellen und Datenbestände, soweit diese Gegenstände dem Herrschafts- bzw. Verantwortungsbereich des Kunden entstammen und für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen erheblich sein können.

(3) Soweit im *Einzelvertrag* nichts anderes vereinbart ist, stellt der Kunde die in der Betriebssphäre des Kunden erforderliche Hard- und Softwareinfrastruktur zur Verfügung und trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegen unberechtigte Zugriffe auf seine Systeme von außen, Datenverlust sowie die Infektion mit und Verbreitung von Schadsoftware (z.B. durch Antivirenprogramme, Firewalls, Penetrationstests, Datensicherung und insbesondere angemessene Back-up-Routinen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowohl für Daten als auch Programme, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).

(4) Der Kunde ist verpflichtet, eine dem Kunden durch INTERFACE SYSTEMS überlassene bzw. zugänglich gemachte *Software* durch geeignete Vorkehrungen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde wird dazu insbesondere Zugangsdaten und Benutzerdokumentationen an einem gesicherten Ort verwahren. Der Kunde wird außerdem seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie sonstige Nutzer, die die *Software* entsprechend den Bestimmungen des *Einzelvertrags* nutzen, nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und der Bestimmungen des Urheberrechts hinweisen.

(5) Der Kunde hat

- a) bei erforderlichen Registrierungen und sonstigen zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Abfragen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen,
- b) soweit bei der Registrierung erforderlich, einen Benutzernamen zu wählen, der weder gegen Rechte Dritter noch gegen sonstige Namens- und Markenrechte oder die guten Sitten verstoßen darf,
- c) das Passwort geheim zu halten und es Dritten keinesfalls mitzuteilen; der Kunde hat INTERFACE SYSTEMS unverzüglich zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sein Zugang von Dritten missbraucht wird oder wurde,
- d) bei einer nachträglichen Änderung der abgefragten Daten diese INTERFACE SYSTEMS unverzüglich mitzuteilen.

Absatz 4 Satz 2 gilt für Registrierungen und die Nutzung von Benutzerkonten entsprechend.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, INTERFACE SYSTEMS unverzüglich mitzuteilen, sofern eine Änderung in der Person, der Anschrift, des Namens, der Rechtsform oder der Firma eintritt.

(7) Sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptpflichten. Der Kunde ist verpflichtet, INTERFACE SYSTEMS die Erfüllung seiner Pflichten jederzeit auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

§ 16 Schutzrechte

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AGB sowie im *Einzelvertrag* stehen das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Gegenständen, die INTERFACE SYSTEMS dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, im Verhältnis der Parteien ausschließlich INTERFACE SYSTEMS zu.

(2) Soweit Dritten an den Gegenständen Schutzrechte zustehen oder diese unter einer *freien Lizenz* stehen, hat INTERFACE SYSTEMS entsprechende Nutzungsrechte; in diesem Fall gelten abweichend die jeweils gültigen Lizenzbedingungen.

(3) Soweit INTERFACE SYSTEMS an diesen Gegenständen, bei *Software* insbesondere auch im Quellcode sowie auf der Benutzeroberfläche, Hinweise auf seine Urheberschaft, auf sonstige Schutzrechte einschließlich der Schutzrechte Dritter, auf Nutzungs- und Lizenzbedingungen sowie Sicherheits- und Warnhinweise, Haftungsausschlüsse und -beschränkungen, Marken und Logos angebracht hat, darf der Kunde diese Hinweise ohne Zustimmung von INTERFACE SYSTEMS nicht entfernen, verfälschen oder sonst verändern; INTERFACE SYSTEMS wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn für die Änderung ein wichtiger Grund besteht.

(4) INTERFACE SYSTEMS behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von INTERFACE SYSTEMS abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Test- bzw. Demonstrationsprogrammen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von INTERFACE SYSTEMS weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von INTERFACE SYSTEMS diese Gegenstände vollständig an INTERFACE SYSTEMS zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

§ 17 Vertragsdauer und Kündigung der Einzelverträge

(1) Vertragsbeginn und -ende der *Einzelverträge* ergeben sich aus dem jeweiligen *Einzelvertrag*.

(2) Soweit im *Einzelvertrag* eine Mindestlaufzeit angegeben ist, kann der *Einzelvertrag* unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit erstmalig ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der *Einzelvertrag* um jeweils ein weiteres Jahr, solange er nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist gekündigt wird.

(3) Ist im *Einzelvertrag* eine feste Laufzeit oder ein festes Beendigungsdatum angegeben, so endet der *Einzelvertrag* mit Erreichen des betreffenden Zeitpunkts. Die Parteien sollen daher rechtzeitig Gespräche über das Ob und Wie einer möglichen Vertragsverlängerung führen.

(4) Ein *Einzelvertrag*, der ein Dauerschuldverhältnis begründet, aufgrund dessen laufend wiederkehrende Leistungen und Gegenleistungen zu erbringen sind, und der keinerlei Angaben zur Vertragslaufzeit und zu Kündigungsfristen enthält, ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

(5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch INTERFACE SYSTEMS gilt insbesondere

- a) eine Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten oder einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Kunden,
- b) wenn Anzeichen erkennbar werden, welche objektive Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kunden begründen,
- c) eine nicht unerhebliche unmittelbare oder mittelbare (z.B. auch durch schuldrechtliche Vereinbarungen, Beherrschungsverträge, Treuhandverträge) Änderung der Eigentumsverhältnisse des Kunden („Change of Control“); es wird klargestellt, dass die bloße Einsetzung eines Insolvenzverwalters keinen Change of Control darstellt; in jedem Fall hat der Kunde INTERFACE SYSTEMS von Veränderungen unverzüglich zu unterrichten,
- d) der erfolglose Ablauf einer zur Zahlung bestimmten angemessenen Nachfrist im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden, oder wenn der Kunde die Zahlung einer laufenden monatlichen Vergütung schuldet, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht,
- e) der Verstoß gegen den Arbeitnehmerschutz nach § 24 dieser AGB,

- f) ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Datenschutz nach § 25 dieser AGB oder
- g) eine sonstige nicht unerhebliche Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen.

(6) Jede Kündigung eines *Einzelvertrags* bedarf der Textform.

§ 18 Fehlerklassen

(1) Die Parteien definieren folgende Fehlerklassen:

Fehlerklasse	Beschreibung	Beispiele
Klasse 1 Betriebsverhindernde Mängel	Der Mangel verhindert den Betrieb der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung, eine Umgehungslösung liegt nicht vor.	Störungen zentraler Funktionen, die zum vollständigen Ausfall führen.
Klasse 2 Betriebsbehindernde Mängel	Der Mangel behindert den Betrieb der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung erheblich, die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich.	Trotz Störung einer zentralen Funktion können die beabsichtigten Wirkungen durch eine Umgehungslösung erreicht werden. Eine weniger zentrale Funktion fällt aus; obgleich eine Umgehungslösung nicht vorliegt, ist dennoch ein sinnvolles Arbeiten mit Einschränkungen möglich. Sich häufig wiederholende Ausfälle bzw. Systemabstürze, erheblich geminderte Performance.
Klasse 3 Sonstige Mängel	Sonstige Mängel	(Schönheits-)Mängel.

		<p>Fehler in der (soweit vertraglich geschuldet) Dokumentation, die keine Folgefehler verursachen.</p> <p>Mängel bei der Bedienungsfreundlichkeit.</p> <p>Einzelne Funktionen dauern gemessen am Stand der Technik zu lange, ohne dass dies zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Kurzzeitig auftretende oder sonstige hinnehmbare Performanceeinbußen, Störungen, die sich leicht mit Umgehungslösungen ausschließen lassen, Störungen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Betrieb haben.</p>
--	--	--

(2) Führen die Mängel der Klasse 3 insgesamt zu einer nicht nur unerheblichen Einschränkung der Nutzbarkeit, so können die Mängel in ihrer Gesamtheit einen Mangel der Klasse 1 bzw. 2 darstellen.

§ 19 Sachmängel

(1) Die Lieferung oder Leistung hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Lieferungen bzw. Leistungen dieser Art übliche Qualität.

(2) Sachmängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen bei

- a) Vertragsverhältnissen, für die das Gesetz keine Sachmängelansprüche vorsieht, wie z.B. bei Dienstverträgen;
- b) Lieferungen und Leistungen von INTERFACE SYSTEMS, für welche der Kunde keine Gegenleistung schuldet;

- c) nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit;
- d) Beeinträchtigungen, welche aus dem Einsatz außerhalb der vereinbarten Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, der vertragswidrigen Änderung, fehlerhaftem Transport, fehlerhafter Installation, fehlerhafter Lagerung oder der Verwendung nicht den Originalspezifikationen entsprechender Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien durch den Kunden oder einer vom Kunden beigestellten Sache oder erbrachten Mitwirkung folgen, soweit dies nicht von INTERFACE SYSTEMS zu vertreten ist;
- e) Mängeln, die dem Kunden bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind;
- f) einer Lieferung oder Leistung in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie im Falle, dass die Lieferung oder Leistung bestimmungsgemäß in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weitervertrieben oder dort genutzt werden soll, soweit die Lieferung oder Leistung im betreffenden Gebiet gegen technische Normen, gesetzliche oder sonstige hoheitliche Bestimmungen verstößt, die INTERFACE SYSTEMS weder kannte noch kennen musste; INTERFACE SYSTEMS ist zur Prüfung der Besonderheiten ausländischen Rechts nicht verpflichtet;
- g) einem Vertrag über die Lieferung gebrauchter Sachen.

Alle weiteren gesetzlichen bzw. vertraglichen Ausschlüsse von Mängelansprüchen bleiben unberührt.

(3) Der Kunde wird INTERFACE SYSTEMS bei der Fehleranalyse und Mangelbeseitigung unterstützen, indem der Kunde auftretende Probleme konkret beschreibt und INTERFACE SYSTEMS umfassend informiert. Insbesondere teilt der Kunde INTERFACE SYSTEMS Mängel unter genauer Beschreibung der Fehlersymptomatik und dem erwarteten Anwendungsverhalten mit und übermittelt zudem, soweit möglich und zumutbar, aussagekräftige Logfiles und Screenshots; Änderungen der Fehlersymptomatik wird der Kunde INTERFACE SYSTEMS unter genauer Beschreibung der Änderungen unverzüglich anzeigen. Soweit INTERFACE SYSTEMS ein Ticketsystem bereitstellt, hat der Kunde dieses für die Anzeige zu verwenden; Mängel der Klasse 1 sind zusätzlich telefonisch anzuzeigen. Der Kunde hat INTERFACE SYSTEMS die für Untersuchung der behaupteten Mangelhaftigkeit sowie für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Handelt es sich um eine bewegliche Sache, wird der Kunde die beanstandete Sache nach Wahl von INTERFACE SYSTEMS zur Untersuchung an INTERFACE SYSTEMS übersenden oder sie zur Untersuchung vor Ort bereithalten.

(4) Die Mangelbeseitigung erfolgt nach Wahl von INTERFACE SYSTEMS durch Beseitigung des Mangels vor Ort oder in den Geschäftsräumen von INTERFACE SYSTEMS oder durch Lieferung einer Sache, die den Mangel nicht hat. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Soweit die Mangelbeseitigung im Wege der Fernwartung möglich und dem Kunden zumutbar ist, kann INTERFACE SYSTEMS die Mangelbeseitigung durch Fernwartung erbringen; in diesem Fall hat der Kunde auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und INTERFACE SYSTEMS nach entsprechender vorheriger Ankündigung entsprechenden elektronischen Zugang zu gewähren.

(5) Die Mangelbeseitigung kann vorübergehend bis zur endgültigen Mangelbeseitigung, welche in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen ist, auch dadurch erfolgen, dass INTERFACE SYSTEMS Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels im Sinne einer Umgehungslösung zu vermeiden, soweit und solange dies für den Kunden zumutbar ist. Handelt es sich um einen Mangel in einer *Standardsoftware*, ist ein neuer oder ein vorhergehender Programmstand, der den Mangel nicht enthält, vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

(6) Befindet sich die Sache an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, so hat der Kunde die sich daraus für die Prüfung der Mangelhaftigkeit und Mangelbeseitigung ergebenden Mehraufwendungen zu tragen.

(7) Soweit ein vom Kunden mitgeteilter Mangel nicht festgestellt werden kann oder INTERFACE SYSTEMS, insbesondere gemäß Absatz 2 Satz 1 lit. d), für die Beeinträchtigung nicht verantwortlich ist, trägt der Kunde die Kosten von INTERFACE SYSTEMS nach den vereinbarten bzw. üblichen Preisen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(8) Bei Mängeln an von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen, die Bestandteil der Lieferung oder Leistung von INTERFACE SYSTEMS sind und die INTERFACE SYSTEMS aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird INTERFACE SYSTEMS nach seiner Wahl seine Mängelansprüche gegen den Dritten geltend machen oder an den Kunden abtreten. Mängelansprüche nach Maßgabe dieses § 19 gegen INTERFACE SYSTEMS bestehen im Falle der Abtretung der Mängelansprüche an den Kunden nur, soweit die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Dritten von INTERFACE SYSTEMS erfolglos war, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat, oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Kunden gegen INTERFACE SYSTEMS gehemmt. INTERFACE SYSTEMS erstattet dem Kunden die nach den Kostengesetzen erstattungsfähigen Kosten des Rechtsstreits, soweit der Kunde und seine Prozessbevollmächtigten diese nach den Umständen für erforderlich halten durften und sie beim Dritten nicht betreiben konnten.

(9) Im Falle der Überlassung einer Sache oder der sonstigen Gewährung einer Nutzung auf Zeit kann der Kunde bei Mängeln die laufende Vergütung nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Vergütung bleibt unberührt. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels, welcher bereits bei Vertragsschluss vorhanden ist, besteht nur dann, wenn INTERFACE SYSTEMS den Mangel zu vertreten hat; eine Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB, gegebenenfalls in Verbindung mit § 548a BGB, ist ausgeschlossen.

(10) Die Ausschlüsse und Beschränkungen der Rechte des Kunden nach diesem § 19 gelten nicht, soweit INTERFACE SYSTEMS arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(11) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von INTERFACE SYSTEMS zu vertretenden Sachmangels gilt § 22 („Haftung von INTERFACE SYSTEMS“).

§ 20 Rechtsmängel

(1) INTERFACE SYSTEMS gewährleistet vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag*, dass der Lieferung oder Leistung im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz keine Rechte Dritter entgegenstehen. Zur Prüfung entgegenstehender gewerblicher Schutzrechte oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter ist INTERFACE SYSTEMS nur für das in Satz 1 genannte Gebiet verpflichtet.

(2) Im Falle einer Lieferung oder Leistung in ein Gebiet außerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiets sowie im Falle, dass die Lieferung oder Leistung bestimmungsgemäß in ein Gebiet außerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiets weitervertrieben oder dort genutzt werden soll, liegt ein Rechtsmangel wegen eines entgegenstehenden gewerblichen Schutzrechts oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter nur vor, wenn INTERFACE SYSTEMS dieses bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste. Der Kunde wird daher vor der Lieferung bzw. Nutzung im Ausland selbst die erforderlichen Schutzrechtsrecherchen durchführen.

(3) Bei Rechtsmängeln leistet INTERFACE SYSTEMS dadurch Gewähr, dass INTERFACE SYSTEMS nach Wahl von INTERFACE SYSTEMS

- a) die Lieferung bzw. Leistung derart abändert oder austauscht, dass der Rechtsmangel beseitigt ist und dies zu keiner Minderung der Qualität, der Quantität und des Werts führt und für den Kunden auch im Übrigen zumutbar ist, oder
- b) dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschafft.

(4) Der Kunde unterrichtet INTERFACE SYSTEMS unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber-, Marken- oder Patentrechte) an der Lieferung oder Leistung geltend machen. Der Kunde ermächtigt INTERFACE SYSTEMS, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht INTERFACE SYSTEMS von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von INTERFACE SYSTEMS anerkennen. INTERFACE SYSTEMS wehrt dann die Ansprüche des Dritten ab. Soweit der Kunde die Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat (z.B. infolge einer vertragswidrigen Nutzung oder bei Unterlassung von Schutzrechtsrecherchen durch den Kunden), stellt der Kunde INTERFACE SYSTEMS von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen zweckmäßigen Kosten frei und erstattet INTERFACE SYSTEMS alle darüber hinausgehenden Schäden und Aufwendungen; INTERFACE SYSTEMS hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Vorschusses.

(5) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von INTERFACE SYSTEMS zu vertretenden Rechtsmangels gilt § 22 („Haftung von INTERFACE SYSTEMS“).

(6) § 19 Absatz 2 Satz 1 lit. a), b), d) und e), Satz 2 sowie Absatz 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 21 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlichen Regelungen des Lieferantenregresses werden im folgenden Umfang abbedungen:

1. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB sind unanwendbar, wenn, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, INTERFACE SYSTEMS und der Kunde einen gleichwertigen Ausgleich vereinbart haben.
2. § 445a Absatz 1 und Absatz 2 BGB ist unanwendbar, wenn die Endlieferung der neu hergestellten Sache an einen Unternehmer erfolgt. In keinem Fall werden die Parteien § 445a Absatz 1 bzw. Absatz 2 BGB bei Endlieferung an einen Unternehmer anwenden, wenn die neu hergestellte Sache zu irgendeinem Zeitpunkt in der Lieferkette grenzüberschreitend gehandelt wurde (internationale Lieferkette).
3. Erfolgt die Endlieferung der neu hergestellten Sache an einen Unternehmer, verkürzt sich die Verjährungsfrist des § 445b Abs. 1 BGB auf sechs Monate.
4. Erfolgt die Endlieferung der neu hergestellten Sache an einen Unternehmer, endet die Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 BGB spätestens drei Jahre, nachdem INTERFACE SYSTEMS die Sache an den Kunden abgeliefert hat.

(2) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen des Lieferantenregresses anwendbar.

(3) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 22 („Haftung von INTERFACE SYSTEMS“).

§ 22 Haftung von INTERFACE SYSTEMS

(1) Die Haftung von INTERFACE SYSTEMS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von INTERFACE SYSTEMS voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 22 („Haftung von INTERFACE SYSTEMS“) eingeschränkt.

(2) Die Haftung von INTERFACE SYSTEMS für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. "Kardinalpflicht"). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von INTERFACE SYSTEMS bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. INTERFACE SYSTEMS haftet bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch höchstens in Höhe der im *Einzelvertrag* vereinbarten Haftungsgrenzen.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von INTERFACE SYSTEMS auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen der Absätze 2 und 3 gelten, auch rückwirkend, in gleichem Umfang für Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen.

(5) Soweit INTERFACE SYSTEMS nicht selbst zur Durchführung von Maßnahmen der Datensicherung verpflichtet ist, entspricht der bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schaden bei Datenverlust dem typischen Wiederherstellungsaufwand. Der typische Wiederherstellungsaufwand bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen unter Zugrundelegung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch den Kunden eingetreten wäre.

(6) Soweit die Pflichtverletzung von INTERFACE SYSTEMS Lieferungen und Leistungen betrifft, welche INTERFACE SYSTEMS gegenüber dem Kunden unentgeltlich erbringt (z.B. im Rahmen einer Schenkung, Leihe oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist in diesem Fall darüber hinaus die Haftung von INTERFACE SYSTEMS für grobe Fahrlässigkeit, wenn der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich

rechtliches Sondervermögen ist. Soweit INTERFACE SYSTEMS nach Vertragsschluss technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von INTERFACE SYSTEMS geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung für eine fahrlässige Falschauskunft bzw. -beratung.

(7) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 22 („Haftung von INTERFACE SYSTEMS“) gelten für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für Freistellungsansprüche entsprechend.

(8) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 22 („Haftung von INTERFACE SYSTEMS“) gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von INTERFACE SYSTEMS.

(9) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 22 („Haftung von INTERFACE SYSTEMS“) gelten nicht für die Haftung von INTERFACE SYSTEMS wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 23 Verjährung der Ansprüche des Kunden

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden

- a) für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung; der Rücktritt oder die Minderung sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Frist des lit. b) für Sachmängel bzw. der Frist des lit. c) für Rechtsmängel erklärt werden;
- b) bei Ansprüchen aus Sachmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, ein Jahr;
- c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, zwei Jahre; liegt der Rechtsmangel in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist;
- d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Rückzahlung der Vergütung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.

(2) Die Verjährung beginnt vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung in den Fällen von Absatz 1 lit. b) und c) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des anzuwendenden Mängelhaftungsrechts, im Falle des Absatz 1 lit. d) ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Nachlieferung bzw. Nachbesserung führt nicht zum Lauf einer neuen Verjährung bzw. einer Verlängerung der Verjährungsfrist, es sei denn INTERFACE SYSTEMS hat ausnahmsweise ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB erklärt. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(3) Abweichend vom Vorstehenden gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen

- a) in den in § 22 Absatz 9 genannten Fällen,
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit bei Ansprüchen auf Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Freistellungsansprüchen,
- c) bei Ansprüchen wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB,
- d) bei Ansprüchen auf Ersatz von Aufwendungen nach Beendigung eines Mietvertrags sowie
- e) für alle anderen als die in Absatz 1 genannten Ansprüche.

(4) Hat INTERFACE SYSTEMS einzelvertraglich im Rahmen der Softwarepflege auch Leistungen der Fehlerbeseitigung (Ziff. VI. § 45) übernommen, verjähren die Sachmängelansprüche auf Mängelbeseitigung hinsichtlich der jeweils zu pflegenden Gegenstände, soweit diese Ansprüche sonst bereits früher verjähren würden, erst mit Beendigung der Hardwarewartung bzw. Softwarepflege. Die Verlängerung der Verjährung gilt ausschließlich für die Beseitigung von Sachmängeln, nicht aber für weitere Ansprüche wegen Sachmängeln, wie insbesondere nach Absatz 1 lit. a) oder auf Schadensersatz.

§ 24 Abwerbung von Mitarbeitern

Der Kunde verpflichtet sich, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit nicht selbst oder durch Dritte Mitarbeiter von INTERFACE SYSTEMS abzuwerben oder abwerben zu lassen oder Dritte hinsichtlich solcher Abwerbmaßnahmen zu fördern oder zu unterstützen.

§ 25 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen *Einzelverträge* sowie alle im Zusammenhang mit der Vertragsverhandlung und -durchführung erlangten Informationen und Erkenntnisse, soweit sie nach dem ausdrücklichen Wunsch von INTERFACE SYSTEMS und/oder nach den Umständen des Einzelfalls erkennbar geheimhaltungsbedürftig sind, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten gegenüber offen zu legen, es sei denn, dass dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich sein sollte oder die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch ein Gericht oder eine Behörde bindend angeordnet wurde. Der Kunde wird INTERFACE SYSTEMS vorab über die erzwungene Offenlegung informieren, soweit dies rechtmäßig ist, und die Offenlegung auf das notwendige Maß beschränken. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

(2) Der Kunde wird die jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten (Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO). Liegt eine Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) oder eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) vor, so ist der Kunde auf Anforderung von INTERFACE SYSTEMS jederzeit verpflichtet, eine geschäftsübliche und den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechende datenschutzrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

(3) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit nach Absatz 1 und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Pflichten nach Absatz 2 gelten unbefristet.

(4) Eine zwischen den Parteien bereits geschlossene oder noch zu schließende Vertraulichkeitsvereinbarung geht im Zweifel diesem § 25 vor.

§ 26 Vertragsstrafe

(1) Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer Pflicht aus § 24 („Abwerbung von Mitarbeitern“) oder § 25 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) verpflichtet sich der Kunde an INTERFACE SYSTEMS eine von INTERFACE SYSTEMS im Einzelfall nach billigem Ermessen zu bestimmende und im Falle des Streits über die Angemessenheit vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen; für die Verletzung einer Pflicht nach § 25 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe jedoch auf Pflichtverletzungen innerhalb von fünf Jahren nach Ausführung des letzten auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen *Einzelvertrags* begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

§ 27 Keine Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen durch INTERFACE SYSTEMS

INTERFACE SYSTEMS ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund nicht verpflichtet. Dies gilt auch und insbesondere im Fall des Verzugs von INTERFACE SYSTEMS.

II. Kauf von Hardware

§ 28 Vertragsgegenstand

(1) Soweit INTERFACE SYSTEMS dem Kunden Hardware verkauft (im Folgenden zusammen mit einer gegebenenfalls geschuldeten Dokumentation auch als „Ware“ bezeichnet), ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Soweit ein Benutzerhandbuch oder eine sonstige Dokumentation geschuldet ist, erfolgt deren Auslieferung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF, Word, TXT).

(3) Sonstige Leistungen in Bezug auf die Hardware, insbesondere Aufstellung, Installation, Einrichtung und Wartung der Hardware sind nur dann geschuldet, wenn dies im *Einzelvertrag* bestimmt ist.

§ 29 Lieferung, Gefahrübergang, Kostentragung, Teillieferung

(1) Alle Lieferungen erfolgen mangels einer anderen Vereinbarung (z.B. einer Vereinbarung von INCOTERMS) im *Einzelvertrag* auf Gefahr und Kosten des Kunden im Sinne eines Versendungskaufs. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache geht auf den Kunden über, sobald INTERFACE SYSTEMS die Sache an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt. Die Lieferung erfolgt auch dann auf Gefahr des Kunden, wenn INTERFACE SYSTEMS den Transport nicht durch eine unternehmensfremde Transportperson, sondern durch eigene Mitarbeiter ausführt; ein zufälliger Untergang oder eine zufällige Verschlechterung der Sache liegt in diesem Fall jedoch nicht vor, wenn der Mitarbeiter von INTERFACE SYSTEMS dies zu vertreten hat.

(2) Soweit die Einzelheiten der Lieferung im *Einzelvertrag* nicht geregelt sind, ist INTERFACE SYSTEMS berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Verpackung und Versandweg, selbst zu bestimmen.

(3) INTERFACE SYSTEMS ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Leistungen sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, INTERFACE SYSTEMS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit. Die gesetzlichen Rechte des Kunden in Bezug auf die rechtzeitige Belieferung werden dadurch nicht berührt.

§ 30 Rücknahme besonderer Verpackungen

(1) Der Kunde ist berechtigt, Transportverpackungen sowie sonstige besondere Verpackungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) an INTERFACE SYSTEMS zurückzugeben. Ort der Rücknahme ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* der Unternehmenssitz von INTERFACE SYSTEMS. Die Kosten der Rücksendung der Verpackung trägt der Kunde. Der Kunde wird den Termin sowie die Art und Weise der Rücksendung mit INTERFACE SYSTEMS im Vorfeld abstimmen. INTERFACE SYSTEMS wird die zurückgesandten Verpackungen wiederverwenden oder ordnungsgemäß entsorgen.

§ 31 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis), die INTERFACE SYSTEMS gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, werden INTERFACE SYSTEMS die folgenden Sicherheiten gewährt.

(2) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von INTERFACE SYSTEMS. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Soweit im Folgenden auf den Wert der Ware oder einer Sache abgestellt wird, so ist damit der Rechnungswert, im Falle des Fehlens einer Rechnung der Listenpreis und wiederum im Falle des Fehlens eines Listenpreises der objektive Wert gemeint.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns für INTERFACE SYSTEMS. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu versichern und INTERFACE SYSTEMS auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 11) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten sowie mit anderen Sachen einschließlich Grundstücken zu verbinden und zu vermischen (im Folgenden zusammen auch "Verarbeitung" bzw. "verarbeiten" genannt) und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von INTERFACE SYSTEMS als Hersteller erfolgt und INTERFACE SYSTEMS unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb zugunsten INTERFACE SYSTEMS eintreten sollte und es sich bei der neu geschaffenen Sache um eine bewegliche Sache handelt, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder in dem in Satz 1 genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an INTERFACE SYSTEMS.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von INTERFACE SYSTEMS an der Vorbehaltsware jedoch nur anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an INTERFACE SYSTEMS ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

(7) Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware im Auftrag seines Abnehmers ("Endkunde"), so tritt er bereits jetzt seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Lieferung und Verarbeitung zusteht, sicherungshalber - jedoch nur anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil von INTERFACE SYSTEMS - an INTERFACE SYSTEMS ab. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück bestimmt sich die Höhe der abgetretenen Forderung anteilig nach dem Verhältnis des Wertes der von INTERFACE SYSTEMS gelieferten Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen beweglichen Sachen.

(8) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der nach Absatz 6 und 7 abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an INTERFACE SYSTEMS weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist INTERFACE SYSTEMS berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. INTERFACE SYSTEMS ist darüber hinaus berechtigt, nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist zur Zahlung und deren fruchtlosen Ablauf die Sicherungsabtretung offen zu legen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Endkunden zu verlangen. Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Satz 3 bzw. eines fruchtlosen Fristablaufs nach Satz 4 hat der Kunde INTERFACE SYSTEMS die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den

Endkunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(9) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von INTERFACE SYSTEMS hinweisen und INTERFACE SYSTEMS hierüber informieren, um INTERFACE SYSTEMS die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, INTERFACE SYSTEMS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber INTERFACE SYSTEMS.

(10) INTERFACE SYSTEMS wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei INTERFACE SYSTEMS.

(11) Bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung oder Nichterfüllung einer sonstigen fälligen Forderung aus der Geschäftsbeziehung ist INTERFACE SYSTEMS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen (Verwertungsfall). Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; INTERFACE SYSTEMS ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Erfüllt der Kunde die fällige Forderung nicht, darf INTERFACE SYSTEMS diese Rechte nur geltend machen, wenn INTERFACE SYSTEMS dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 32 Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Sachen hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist INTERFACE SYSTEMS hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel spätestens am 10. Kalendertag ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von INTERFACE SYSTEMS für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

§ 33 Entsorgung von Altgeräten

Soweit INTERFACE SYSTEMS nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Altgeräten verpflichtet ist, übernimmt der Kunde diese Pflicht. Der Kunde entsorgt die von INTERFACE SYSTEMS erworbene Ware auf seine Kosten unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Rücknahme von Altgeräten durch INTERFACE SYSTEMS oder die Schaffung von Rücknahmemöglichkeiten von Altgeräten im Sinne des ElektroG erfolgt durch INTERFACE SYSTEMS nicht. Der Kunde stellt INTERFACE SYSTEMS insoweit von sämtlichen aus § 19 ElektroG folgenden Pflichten frei.

III. Hardwaremiete

§ 34 Vertragsgegenstand

(1) Die näheren Einzelheiten zu den von INTERFACE SYSTEMS aufgrund eines Mietvertrags zur zeitweisen Nutzung überlassenen Hardware, insbesondere Einzelheiten zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang einschließlich Verwendungszweck, Toleranzen, Systemvoraussetzungen, Umgebungsbedingungen, Lagerung und Haltbarkeit sowie Montage, ergeben sich aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Soweit ein Benutzerhandbuch oder eine sonstige Dokumentation geschuldet ist, erfolgt deren Auslieferung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF, Word, TXT).

§ 35 Nebenpflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* nicht berechtigt, die Hardware außerhalb des Unternehmens des Kunden zu nutzen oder Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Kunde wird die Hardware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes behandeln. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen und durch geeignete Einweisungen bzw. Schulungen darauf hinzuwirken, dass seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen Hardware vertragsgemäß einsetzen und bedienen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag*, die Hardware angemessen gegen Beschädigung, Zerstörung und Entwendung zu versichern und den Abschluss sowie den Bestand der Sachversicherung auf Anforderung von INTERFACE SYSTEMS nachzuweisen.

(4) Der Kunde hat jede Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der Hardware INTERFACE SYSTEMS unverzüglich anzuzeigen.

(5) Soweit INTERFACE SYSTEMS die Hardware verpackt überlassen hat, gilt Ziff. II. § 30 („Rücknahme besonderer Verpackungen“) entsprechend.

§ 36 Pflicht zur Rückgabe der Hardware

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware einschließlich einer gegebenenfalls überlassenen Dokumentation und sonstigem Zubehör nach Ende der Mietzeit an INTERFACE SYSTEMS zurückzugeben.

(2) Vor der der Rückgabe hat der Kunde vom Kunden installierte *Software* sowie gespeicherte Daten endgültig von der Hardware zu entfernen, soweit dies dem Kunden möglich und zumutbar ist.

(3) Ein Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von INTERFACE SYSTEMS.

IV. Kauf von Standardsoftware

§ 37 Vertragsgegenstand

(1) Soweit INTERFACE SYSTEMS dem Kunden *Standardsoftware* verkauft, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang sowie zur Art und Anzahl der Lizenzen aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Der Kunde erhält die *Standardsoftware* bestehend aus dem ausführbaren Programm. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes, der Vorlagen oder sonstiger Ausgangsprodukte. Soweit eine Dokumentation geschuldet ist, erfolgt deren Auslieferung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF, Word, TXT).

(3) Die Installation und Einrichtung der *Standardsoftware* sowie die Erstellung zugehöriger *Individualsoftware* einschließlich Anpassungen sind nur dann geschuldet, wenn dies im *Einzelvertrag* bestimmt ist. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im *Einzelvertrag* wird die *Standardsoftware* auf einem Server zum Download bereitgestellt.

§ 38 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

(1) Der Umfang der Nutzungsrechte ergibt sich aus dem *Einzelvertrag* sowie den dort in Bezug genommenen Lizenzbedingungen von INTERFACE SYSTEMS.

(2) Soweit die *Standardsoftware* ein Programm Dritter bzw. ein unter einer *freien Lizenz* stehendes Programm darstellt, oder die *Standardsoftware* solche Programme enthält oder nutzt, gelten abweichend die für diese Programme gültigen Lizenzbedingungen.

(3) Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht in Form einer jederzeit nach Absatz 4 widerruflichen Gestattung.

(4) INTERFACE SYSTEMS kann die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus den Lizenzbedingungen verstößt. Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann INTERFACE SYSTEMS vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände und *Software* sowie die Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und *Software* oder die schriftliche Versicherung des Kunden verlangen, dass die Gegenstände und *Software* einschließlich aller Kopien vernichtet sind.

§ 39 Untersuchungs- und Rügepflicht

Für den Verkauf von *Standardsoftware* gilt Ziff. II. § 32 („Untersuchungs- und Rügepflicht“) entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Frist nach § 32 Satz 4 auf einen Monat beläuft.

V. Softwaremiete

§ 40 Vertragsgegenstand

(1) Soweit INTERFACE SYSTEMS dem Kunden *Software* zur zeitweisen Nutzung (Softwaremiete) überlässt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang sowie zur Art und Anzahl der Lizenzen aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Ziff. IV. § 37 („Vertragsgegenstand“) Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* schuldet INTERFACE SYSTEMS keine

- a) Anpassung der *Software* an sich ändernde äußere Rahmenbedingungen technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Art,
- b) Anpassung der *Software* an sonstige sich ändernde Rahmenbedingungen,
- c) Fortentwicklung in Bezug auf Qualität und Modernität.

Die Verpflichtung zur Lieferung neuer Programmversionen, insbesondere von Bugfixes und Patches, mit denen bestehende Sachmängel, insbesondere im Sinne von Sicherheitsmängeln oder Funktionsfehlern, sowie Rechtsmängel beseitigt werden, bleibt hiervon unberührt.

§ 41 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

(1) Ist eine *Standardsoftware* von INTERFACE SYSTEMS Gegenstand der Softwaremiete, so ergibt sich der Umfang der Nutzungsrechte aus dem *Einzelvertrag* sowie den dort in Bezug genommenen Lizenzbedingungen von INTERFACE SYSTEMS. Fehlt es ausnahmsweise an einer ausdrücklichen Vereinbarung im *Einzelvertrag*, so ist das Nutzungsrecht rein schuldrechtlicher Natur, auf die Dauer der Softwaremiete befristet, nicht übertragbar, auf den Zweck der Nutzungsrechtsüberlassung beschränkt und auf die Nutzung im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz begrenzt.

(2) Ist Gegenstand der Softwaremiete eine *Standardsoftware* Dritter, so gelten die jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen des Dritten, auf welche im *Einzelvertrag* Bezug genommen werden soll.

(3) Jede weitergehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INTERFACE SYSTEMS.

(4) Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.

§ 42 Reaktionszeiten für die Mangelbeseitigung

Die Parteien vereinbaren folgende *Service Levels*, soweit einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes geregelt ist:

Fehlerklasse	Reaktionszeit
Klasse 1 Betriebsverhindernde Mängel	4 Stunde

Fehlerklasse	Reaktionszeit
Klasse 2 Betriebsbehindernde Mängel	8 Stunden
Klasse 3 Sonstige Mängel	14 Tage

§ 43 Updates

(1) Soweit der *Einzelvertrag* die Lieferung von Updates einer von INTERFACE SYSTEMS selbst hergestellten *Software* umfasst, wird INTERFACE SYSTEMS die *Software* an sich ändernde Anforderungen der Informationssicherheit und Datensicherheit nach Maßgabe des im *Einzelvertrag* vereinbarten Zeitplans bzw., sollte ein solcher fehlen, jeweils innerhalb angemessener Frist anpassen, soweit diese Änderungen für die vertragsgemäße Nutzung der *Software* erheblich sind. Diese Verpflichtung besteht im Rahmen der betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von INTERFACE SYSTEMS und entfällt, soweit die Anpassung für INTERFACE SYSTEMS mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist. Eine darüber hinausgehende Weiterentwicklung in Bezug auf Qualität und Modernität ist nur insoweit geschuldet, als dies im *Einzelvertrag* vereinbart ist.

(2) Eine Verpflichtung zur Anpassung nach Absatz 1 besteht insbesondere nicht, soweit sich an vom Kunden bereitgestellter Drittsoftware bzw. deren Schnittstellenkonfiguration Änderungen ergeben, die sich auf die Funktionsfähigkeit der *Software* von INTERFACE SYSTEMS auswirken bzw. auswirken könnten. Der Kunde wird solche anstehenden Änderungen INTERFACE SYSTEMS unverzüglich mitteilen, damit INTERFACE SYSTEMS dem Kunden eine Lösung anbieten kann, die vom Kunden im Falle der Beauftragung von INTERFACE SYSTEMS mit der Lösungsimplementierung gesondert zu vergüten ist, das nähere vereinbaren die Parteien in einem *Einzelvertrag*.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag*

- a) sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Updates neue Versionen, welche einen erweiterten Funktionsumfang oder sonstige erweiterte Leistungsmerkmale aufweisen, nicht umfasst, insbesondere also Upgrades und Major-Releases; INTERFACE SYSTEMS kann dem Kunden die Bereitstellung solcher Programmversionen zu einem angemessenen Preis anbieten, welcher sich am Umfang

der erweiterten Funktionen und Leistungsmerkmale gegenüber der aktuellen Programmversion orientiert;

- b) gelten für die Nutzungsrechte an einer neuen Programmversion die Regelungen zu den Nutzungsrechten zu der vorhergehenden Programmversion entsprechend;
- c) bestimmt INTERFACE SYSTEMS die Anzahl der Updates (in der Regel zwei pro Jahr) nach billigem Ermessen;
- d) besteht kein Anspruch auf Fehlerbeseitigung hinsichtlich der veralteten Version, wenn sich der Kunde mit zwei oder mehr Updates im Rückstand hinter der aktuellen Version befindet.

(4) Bietet INTERFACE SYSTEMS dem Kunden ein neues Update an, so hat der Kunde das Update gemäß den Installationsanweisungen von INTERFACE SYSTEMS zu installieren. Wünscht der Kunde eine Installation durch INTERFACE SYSTEMS, so ist diese entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von INTERFACE SYSTEMS gesondert zu vergüten.

(5) Ergänzt oder ersetzt INTERFACE SYSTEMS die *Software* mit der Folge, dass der Kunde mehr als eine – nicht notwendig vollständige – Softwareversion erhält, hat der Kunde die überzählige Software zu löschen, die Löschung schriftlich zu bestätigen und etwaig hierzu vorhandene Datenträger an INTERFACE SYSTEMS zurückzugeben. Nutzungsrechte an der überzähligen *Software* erlöschen mit Einsatz der neuen Softwareteile nach Ablauf einer Frist von vier Wochen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für Leistungen von INTERFACE SYSTEMS, die ohne eine Verpflichtung hierzu erbracht werden.

(6) Soweit INTERFACE SYSTEMS die Lieferung von Updates und sonstiger neuer Programmversionen übernommen hat, welche sich nicht auf eine von INTERFACE SYSTEMS hergestellte *Software* beziehen, richten sich die konkreten Leistungen einschließlich der Festlegung der Wartungsintervalle nach dem *Einzelvertrag*.

VI. Softwarepflege und -support

§ 44 Vertragsgegenstand

Soweit INTERFACE SYSTEMS für den Kunden Leistungen der Pflege und des Supports von durch INTERFACE SYSTEMS gelieferter *Software* erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zum Leistungsumfang aus dem *Einzelvertrag*.

§ 45 Fehlerbeseitigung

(1) Soweit der *Einzelvertrag* die Fehlerbeseitigung umfasst, erfolgt diese ergänzend zu einer gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Sachmängelhaftung. Ziel der Fehlerbeseitigung ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der vereinbarten Funktionalität der *Software* unabhängig von der Frage des Vorliegens eines „Mangels“ im Sinne des Gesetzes sowie zusätzlich unter Einhaltung vereinbarter *Service Levels*. Hat der Kunde die *Software* über INTERFACE SYSTEMS bezogen, umfasst die Fehlerbeseitigung insbesondere auch die Beseitigung von Funktionsbeeinträchtigungen, für die der Kunde nicht den Nachweis führen kann, dass diese bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben, sowie Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht rechtzeitig gerügt wurden.

(2) Die Parteien vereinbaren folgende *Service Levels*, soweit einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes geregelt ist:

Fehlerklasse entsprechend Ziff. I. § 18	Reaktionszeit
Klasse 1 Betriebsverhindernder <i>Fehler</i>	4 Stunde
Klasse 2 Betriebsbehindernder <i>Fehler</i>	8 Stunden
Klasse 3 Sonstiger <i>Fehler</i>	14 Tage

(3) Eine Verpflichtung von INTERFACE SYSTEMS, eine bestimmte Verfügbarkeit der *Software* sicherzustellen, besteht nicht.

(4) Ziff. I. § 19 („Sachmängel“) Absatz 2 Satz 1 lit. c), d) und f) gelten entsprechend, liegt also ein solcher Fall in Bezug auf die *Software* vor, ist eine Fehlerbeseitigung ausgeschlossen. Ziff. I. § 19 („Sachmängel“) Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung finden Ziff. I. § 19 („Sachmängel“) Absatz 3 Sätze 1 und 2, Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 entsprechende Anwendung.

(6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche aufgrund eines Mangels der *Software* bleiben unberührt und werden durch diesen § 45 weder ausgeschlossen noch beschränkt.

§ 46 Updates

Für die Updates von *Software* gilt Ziff. V. § 43 („Updates“) entsprechend.

§ 47 Verantwortlichkeit für unter freier Lizenz stehende oder beigestellte Programme

Im Falle der Anpassung eines unter einer *freien Lizenz* stehenden oder vom Kunden beigestellten Programms ist eine Haftung von INTERFACE SYSTEMS für Sach- und Rechtsmängel des anzupassenden Programms ausgeschlossen.

§ 48 Support

(1) Soweit der *Einzelvertrag* den Support umfasst, beantwortet INTERFACE SYSTEMS Anfragen des Kunden und seiner Mitarbeiter zur *Software* und ihrer Funktionsweise.

(2) Der Support kann im *Einzelvertrag* auf eine maximale Stundenzahl pro Monat beschränkt werden.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* gilt für den Support das Folgende:

- a) Der Support wird als Telefon- und als E-Mail-Support geleistet.
- b) Der Telefonsupport steht innerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* zur Verfügung.
- c) E-Mail-Support wird innerhalb von drei *Arbeitstagen* nach Eingang der E-Mail geleistet.
- d) Soweit INTERFACE SYSTEMS für den Support ein Ticketsystem bereitstellt, ist dieses Ticketsystem durch den Kunden vorrangig zu nutzen. Für die Bearbeitungszeit gilt lit. c) entsprechend

(4) Weitere Einzelheiten zu Art und Umfang des Supports können im *Einzelvertrag* – insbesondere auch durch Vereinbarung entsprechender *Service Levels* – vereinbart werden.

§ 49 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Für die Lieferung neuer Programmstände und Hilfsprogramme im Rahmen der Softwarepflege besteht eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Der Kunde hat das Leistungsergebnis unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unter genauer Beschreibung der Mangelsymptomatik unverzüglich schriftlich zu rügen, soweit keine Funktionsprüfung vereinbart ist und soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Der Kunde testet gründlich jede wesentliche Funktion, bevor der Kunde mit der produktiven Nutzung beginnt. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel spätestens am 10. Kalendertag ab Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

(3) Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt das Leistungsergebnis als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(4) Zeigt sich erst später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt das Leistungsergebnis auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. In jedem Fall sind bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel spätestens am 10. Kalendertag ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(5) Hat INTERFACE SYSTEMS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen, so kann INTERFACE SYSTEMS sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.

(6) Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Kunden aufgrund gesetzlicher Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

VII. Cloud Services und Managed Services

§ 50 Vertragsgegenstand

(1) Sofern INTERFACE SYSTEMS dem Kunden Cloud Services, insbesondere Infrastructure as a Service, Backup as a Service, Platform as a Service bzw. Software as a Service, im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit (§ 51) zum Abruf über das Internet bereitstellt bzw. Managed Services erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang, aus dem *Einzelvertrag*.

(2) INTERFACE SYSTEMS ist jeweils ausschließlich für jene Gegenstände verantwortlich, für welche INTERFACE SYSTEMS nach dem *Einzelvertrag* die Verantwortung übernommen hat. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* übernimmt INTERFACE SYSTEMS daher insbesondere bei Infrastructure as a Service und Platform as a Service keine Verantwortung für die vom Kunden auf der IT-Infrastruktur bzw. IT-Plattform des Kunden betriebene und nicht vom Leistungsgegenstand der Infrastructure as a Service bzw. Platform as a Service umfasste *Software*.

(3) Soweit eine Dokumentation geschuldet ist, erfolgt diese bei *Software* innerhalb der Programmfunktionen über das Menü „Hilfe“ oder eine vergleichbare Funktion.

(4) Im Falle der Erbringung von Managed Services durch INTERFACE SYSTEMS stellt der Kunde für die Laufzeit des *Einzelvertrags* sicher, dass für die die zu wartenden Systeme ein gültiger Hersteller-Wartungsvertrag, eine gültige Herstellergarantie bzw. Gewährleistung vorhanden ist.

(5) INTERFACE SYSTEMS verwaltet die Zugänge zu den vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Softwarekomponenten. INTERFACE SYSTEMS wird dem Kunden auf dessen Wunsch einen versiegelten Umschlag mit den wesentlichen administrativen Zugangsdaten übergeben. Der Kunde hat diesen Umschlag gemäß Ziff. I. § 15 („Mitwirkungspflichten des Kunden“) Absatz 4 Satz 1 und 2 sicher zu verwahren. Bricht der Kunde das Siegel bzw. öffnet er den Umschlag, so wird vermutet, dass der Kunde Zugriff auf die betreffenden Hardware- und Softwarekomponenten genommen hat. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass INTERFACE SYSTEMS für Störungen infolge eigenmächtiger Zugriffe des Kunden auf die betreffenden Hardware- und Softwarekomponenten nicht verantwortlich ist.

(6) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* schuldet INTERFACE SYSTEMS keine

- a) Anpassung von *Software* und Hardware an sich ändernde äußere Rahmenbedingungen technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Art,
- b) Anpassung von *Software* und Hardware an sonstige sich ändernde Rahmenbedingungen,
- c) Fortentwicklung in Bezug auf Qualität und Modernität.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung neuer Programmversionen, insbesondere von Bugfixes und Patches, mit denen bestehende Sachmängel, insbesondere im Sinne von Sicherheitsmängeln oder Funktionsfehlern, sowie Rechtsmängel beseitigt werden, bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Durchführung von Datensicherungen und Recovery-Services schuldet INTERFACE SYSTEMS nur dann und nur insoweit, als dies im *Einzelvertrag* vereinbart ist.

§ 51 Verfügbarkeit von Cloud Services

(1) INTERFACE SYSTEMS stellt dem Kunden die Cloud Services mit einer Verfügbarkeit von 95 % im Jahresdurchschnitt zur Nutzung bereit. Davon nicht umfasst sind solche Zeiten, während derer die Nutzung der Cloud Services wegen erforderlicher Wartungsarbeiten (§ 52) oder aus von INTERFACE SYSTEMS nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder beeinträchtigt ist.

(2) Die Pflichten von INTERFACE SYSTEMS umfassen nicht den Zugang des Kunden in das Internet oder den Betrieb von Datenleitungen oder Datennetzen als Teile des öffentlichen Internets. INTERFACE SYSTEMS übernimmt daher keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit solcher Datennetze oder solcher Datenleitungen zu seinen Servern mit Ausnahme der Datenleitungen zwischen seinen Servern und dem jeweiligen Übergabepunkt in das öffentliche Internet. INTERFACE SYSTEMS übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Energieausfälle oder für Ausfälle von Netzen oder Servern, soweit diese das öffentliche Internet betreffen.

(3) INTERFACE SYSTEMS ist ebenfalls nicht für die vom bzw. auf Veranlassung des Kunden zu übergebenden *Inhaltsdaten* verantwortlich. Ebenso wenig ist INTERFACE SYSTEMS für über Schnittstellen angebundene Drittsoftware des Kunden verantwortlich. Insbesondere bleiben daher Fehlfunktionen und Ausfälle, die auf der fehlenden Bereitstellung oder der schlechten Qualität der *Inhaltsdaten* oder der angebotenen Drittsoftware des Kunden beruhen, ohne dass INTERFACE SYSTEMS dies zu vertreten hat, bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht.

§ 52 Wartungsarbeiten

Das regelmäßige Wartungsfenster von INTERFACE SYSTEMS liegt zwischen 18.00 Uhr und 24.00 Uhr, MEZ. Den Zeitpunkt und die genaue Dauer der Arbeiten sowie den konkreten Umfang der Nutzungsbeeinträchtigung teilt INTERFACE SYSTEMS dem Kunden drei *Arbeitstage* im Voraus mit. In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Beseitigung von IT-Sicherheitsrisiken, können die Wartungsarbeiten auch außerhalb des regelmäßigen Wartungsfensters und mit einer kürzeren Ankündigungsfrist oder ohne Ankündigung erfolgen. Die Gesamtdauer der Wartungsarbeiten darf pro Vierteljahr maximal zwölf Stunden betragen.

§ 53 Reaktionszeiten für die Mangelbeseitigung

Die Parteien vereinbaren folgende *Service Levels*, soweit einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes geregelt ist:

Fehlerklasse	Reaktionszeit
Klasse 1 Betriebsverhindernde Mängel	4 Stunde
Klasse 2 Betriebsbehindernde Mängel	8 Stunden

Fehlerklasse	Reaktionszeit
Klasse 3	14 Tage
Sonstige Mängel	

§ 54 Support

(1) Soweit der *Einzelvertrag* den Support umfasst, beantwortet INTERFACE SYSTEMS Anfragen des Kunden und seiner Mitarbeiter zum Leistungsgegenstand.

(2) Der Support kann im *Einzelvertrag* auf eine maximale Stundenzahl pro Monat beschränkt werden.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* gilt für den Support das Folgende:

- a) Der Support wird als Telefon- und als E-Mail-Support geleistet.
- b) Der Telefonsupport steht innerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* zur Verfügung.
- c) E-Mail-Support wird innerhalb von drei *Arbeitstagen* nach Eingang der E-Mail geleistet.
- d) Soweit INTERFACE SYSTEMS für den Support ein Ticketsystem bereitstellt, ist dieses Ticketsystem durch den Kunden vorrangig zu nutzen. Für die Bearbeitungszeit gilt lit. c) entsprechend

(4) Weitere Einzelheiten zu Art und Umfang des Supports können im *Einzelvertrag* – insbesondere auch durch Vereinbarung entsprechender *Service Levels* – vereinbart werden.

§ 55 Monitoring

(1) Soweit INTERFACE SYSTEMS für den Kunden Leistungen des Monitorings erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur zu überwachenden *Software* und/oder Hardware sowie zum übrigen Leistungsumfang, aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Das Monitoring wird automatisiert unter Verwendung einer des Kunden bekannten Monitoring-Software durchgeführt. Es ist auf die Möglichkeiten der eingesetzten Monitoring-Software begrenzt. Bei erheblichen Störungen wird INTERFACE SYSTEMS den Kunden unverzüglich informieren.

§ 56 Nebenpflichten des Kunden

(1) Den Kunden treffen zum Zweck der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nutzung Verhaltenspflichten, deren Nichtbefolgung zu Nachteilen, insbesondere zur Kündigung des *Einzelvertrags* und Schadensersatzansprüchen führen kann.

(2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, den Leistungsgegenstand nicht rechtsmissbräuchlich oder in sittenwidriger Weise zu nutzen und die Gesetze sowie die Rechte Dritter zu respektieren. Dies schließt folgende Pflichten ein:

- a) Der Kunde stellt vor jeder Verarbeitung von *Inhaltsdaten* sicher, dass der Kunde nicht *unzulässige Inhaltsdaten* verarbeitet.
- b) *Inhaltsdaten* dürfen nur insoweit personenbezogenen Daten enthalten, als dies zur Erreichung des betreffenden Verarbeitungszwecks zwingend erforderlich und eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung ausgeschlossen oder unzumutbar ist. Enthalten *Inhaltsdaten* personenbezogene Daten, so wird der Kunde alle datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen, insbesondere den Betroffenen hinreichend über die Datenverarbeitung informieren, eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung des Betroffenen einholen und die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen beweissicher dokumentieren und aufbewahren. Die Aufzeichnungen sind zu vernichten, sobald sie nicht länger benötigt werden. Der Kunde ist darüber hinaus hinsichtlich der *Inhaltsdaten* „Verantwortlicher“ im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung und daher insoweit für die Einhaltung aller weiteren Pflichten des Verantwortlichen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung verantwortlich.
- c) Der Kunde wird vor jeder Verarbeitung von *Inhaltsdaten* prüfen, ob der Kunde die erforderlichen Rechte am Werk (z.B. Texte, Fotografien, Bilder, Grafiken) sowie an Markennamen, Firmennamen, Logos und sonstigen Kennzeichen und Rechten zustehen. Bei Fotografien ist die weitere Prüfung erforderlich, ob von den abgebildeten Personen die erforderliche Einwilligung vorliegt; ohne diese Einwilligung darf eine Verarbeitung nicht erfolgen. Der Kunde räumt INTERFACE SYSTEMS die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen durch INTERFACE SYSTEMS erforderlichen Nutzungsrechte ein.
- d) Eine übermäßige Belastung der Systeme von INTERFACE SYSTEMS durch unsachgemäße Nutzung ist zu unterlassen.

(3) Der Kunde hat INTERFACE SYSTEMS den aus einer Verletzung einer Pflicht nach Absatz 2 resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Kunde diesen nicht zu vertreten hat.

Der Kunde stellt INTERFACE SYSTEMS von allen Nachteilen frei, welche INTERFACE SYSTEMS aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen des Kunden entstehen. INTERFACE SYSTEMS ist berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf eventuelle Rechtsverteidigungs- und/oder Rechtsberatungskosten zu verlangen.

§ 57 Sperrung von Cloud Services

(1) INTERFACE SYSTEMS kann bei der Erbringung von Cloud Services den Zugang des Kunden aus wichtigem Grund vorübergehend sperren und/ oder die Verbindung der dem Kunden von INTERFACE SYSTEMS zur Verfügung gestellten Ressourcen mit dem Internet unterbrechen. Ein wichtiger Grund für eine Sperrung bzw. Unterbrechung liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde gegen eine der in § 56 („Nebenpflichten des Kunden“) Absatz 2 genannten Pflichten verstößt,
- b) INTERFACE SYSTEMS von Dritten darauf hingewiesen wird, dass der Kunde *unzulässige Inhaltsdaten* bereithält oder verbreitet, sofern die Behauptung einer Rechtsverletzung nicht offensichtlich unrichtig ist, oder
- c) der Kunde, soweit die Leistung für ihn entgeltlich ist, mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist.

In den Fällen von Satz 2 lit. a) und b) kann INTERFACE SYSTEMS statt einer Unterbrechung betroffene *Inhaltsdaten* vorübergehend sperren oder dauerhaft löschen. Die Pflicht zur weiteren Zahlung der Vergütung bleibt bei einer für den Kunden entgeltlichen Leistung unberührt, es sei denn, der Kunde hat den wichtigen Grund für die Sperrung, Unterbrechung bzw. Löschung nicht zu vertreten.

(2) Die Sperrung des Zugangs, die Unterbrechung der Verbindung sowie die Sperrung und Löschung von *Inhaltsdaten* sind erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind im Fall endgültiger Leistungsverweigerung oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die betreffende Handlung rechtfertigen, entbehrlich.

(3) Soweit die Leistung unentgeltlich erfolgt, kann INTERFACE SYSTEMS den Zugang des Kunden jederzeit vorübergehend sperren und/oder die Verbindung der dem Kunden von INTERFACE SYSTEMS zur Verfügung gestellten Ressourcen mit dem Internet unterbrechen. INTERFACE SYSTEMS kann statt einer Unterbrechung betroffene *Inhaltsdaten* vorübergehend sperren oder

dauerhaft löschen. INTERFACE SYSTEMS wird dabei die Belange der *Nutzer* in angemessener Weise berücksichtigen und auf Anforderung des Nutzers die Gründe der Maßnahme mitteilen. Der Kunde wird stets alle von ihm benötigten Daten gesondert speichern, um diese auch nach Einstellung der unentgeltlichen Leistung weiterverwenden zu können.

(4) Weitere Ansprüche und Rechte von INTERFACE SYSTEMS, insbesondere auf Leistungseinstellung, Kündigung sowie Schadensersatz, bleiben unberührt.

VIII. Sonstige Dienstleistungen

§ 58 Vertragsgegenstand

(1) Soweit INTERFACE SYSTEMS für den Kunden sonstige Dienstleistungen (z.B. dienstvertragliche Programmier-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen einschließlich der Durchführung von Workshops, Einweisungen und Schulungen oder Leistungen im Zusammenhang mit dem *Customizing* oder der Integration von *Software*) erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zum Leistungsumfang, aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Die sonstigen Dienstleistungen werden entweder als dienstvertragliche Leistungen (§ 59) oder werkvertragliche Leistungen (§ 60) erbracht.

§ 59 Dienstvertragliche Leistungen

(1) Dienstvertragliche Leistungen erbringt INTERFACE SYSTEMS insbesondere regelmäßig dann, wenn INTERFACE SYSTEMS nach den vertraglichen Vereinbarungen die reine Dienstleistung schuldet, wie dies z.B. bei der Mitarbeit in größeren Projekten unter der Leitung des Kunden der Fall ist. Die Herstellung eines bestimmten Werks oder sonst die Erreichung eines bestimmten Erfolgs schuldet INTERFACE SYSTEMS nicht. Der Kunde, insbesondere sein Projektleiter, trägt die Gesamtverantwortung für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung des Projekts.

(2) Entstehen im Zuge der Erbringung dienstvertraglicher Leistungen Leistungsergebnisse, ergibt sich der konkrete Inhalt des Nutzungsrechts aus dem *Einzelvertrag*, hilfsweise aus dem Zweck des Dienstvertrags. Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung.

(3) INTERFACE SYSTEMS ist nicht verpflichtet, die Leistungsergebnisse auf entgegenstehende gewerbliche Schutzrechte oder sonstiges geistiges Eigentum Dritter zu prüfen.

(4) Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme und sonstige im Zusammenhang mit den dienstvertraglichen Leistungen stehende Gegenstände von INTERFACE SYSTEMS, die dem Kunden

vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, gelten im Verhältnis der Parteien als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von INTERFACE SYSTEMS. Sie dürfen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Abweichendes ergibt, ohne schriftliche Gestattung von INTERFACE SYSTEMS nicht, gleich in welcher Weise, genutzt werden und sind nach Ziff. I. § 25 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) geheim zu halten. Im Übrigen gilt Ziff. I. § 16 („Schutzrechte“) Absatz 3 und 4 entsprechend.

(5) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* sind alle über die reine dienstvertragliche Leistung von INTERFACE SYSTEMS hinausgehenden Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen. Insbesondere wird der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Dienstleistung stehende Materialien (z.B. Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Programme Dritter einschließlich *freier Lizenzen*) nach Ziff. I. § 13 („Beistellungen des Kunden“) beistellen.

§ 60 Werkleistungen

(1) Die Vertragsgemäßheit einer werkvertraglichen Leistung wird durch die Abnahme bestätigt. Das Abnahmeverfahren beginnt nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch INTERFACE SYSTEMS.

(2) Der Kunde erklärt die Abnahme, wenn keine die Abnahme hindernden Mängel vorliegen. Gegebenenfalls verbleibende Mängel, insbesondere die Abnahme nicht hindernde Mängel der Klasse 3 (§ 18 Absatz 4), werden in der Abnahmeerklärung festgehalten und von INTERFACE SYSTEMS im Rahmen der Haftung von INTERFACE SYSTEMS für Sach- und Rechtsmängel beseitigt.

(3) Die Abnahme soll schriftlich erfolgen. Es soll ein Abnahmeprotokoll erstellt werden.

(4) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde

- a) den Leistungsgegenstand in Gebrauch genommen oder an Dritte, auch sofern dadurch gegen Lizenzbedingungen verstoßen wurde, weitergegeben hat, soweit die Ingebrauchnahme ohne Rüge die Abnahme hindernder Mängel und nicht lediglich zu Testzwecken erfolgt,
- b) innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft (Absatz 1 Satz 2) durch INTERFACE SYSTEMS keine die Abnahme hindernden Mängel gerügt hat oder
- c) die Abnahme nach Fertigstellung des Leistungsgegenstands nicht innerhalb einer von INTERFACE SYSTEMS gesetzten angemessenen Frist unter ausdrücklicher Benennung mindestens eines Mangels der Fehlerklasse 1 oder 2 verweigert hat.

(5) Auf Verlangen von INTERFACE SYSTEMS hat der Kunde in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Für die Teilabnahmen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, jedoch verkürzt sich die Frist nach Absatz 4 lit. b) auf eine Woche. Gerät der Kunde mit einer Teilabnahme in Verzug, ist INTERFACE SYSTEMS unbeschadet weiterer sich aus dem Verzug ergebender Rechte zur Verweigerung der weiteren Leistungen berechtigt.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 61 Leistungsausschlüsse

(1) Vom Leistungsumfang eines auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen *Einzelvertrags* sind insbesondere

- a) sämtliche Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* vorgenommen werden, es sei denn, die vertraglich vereinbarte Leistung ist außerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* zu erbringen;
- b) sämtliche Leistungen, die auf Anforderung des Kunden an einem anderen Ort als dem Firmensitz von INTERFACE SYSTEMS durchgeführt werden;
- c) die Fehlerbeseitigung nach Ende der Mängelhaftung und außerhalb eines Softwarepflege- und -supportvertrags bzw. Wartungs- und -supportvertrags;
- d) Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Nutzung durch den Kunden erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder andere Personen im Einflussbereich des Kunden erfolgt sind;
- e) die Durchführung von Workshops, Einweisungen und Schulungen;
- f) Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von INTERFACE SYSTEMS zu vertretende Umstände erforderlich werden;
- g) Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen individuellen Nutzungsanforderungen des Kunden resultieren;
- h) Arbeiten und Leistungen an nicht vertragsgegenständlicher Hard- und Software;
- i) Arbeiten und Leistungen, die durch eine über das gewöhnliche Maß hinaus gehende Nutzung der IT-Systeme von INTERFACE SYSTEMS durch den Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen ausgelöst werden, z.B. häufiger Massenversand von Dokumenten, dauerhafte Exporte im Vollabgleich und die Wirkungen einer solchen Nutzung, wie

insbesondere erhöhter Datenverkehr, erhöhte Inanspruchnahme von Speicherplatz und Rechenleistung auf den Servern, erhöhte Auslastung der Netze und Datenleitungen sowie zusätzlicher Aufwand an Arbeit und Personal von INTERFACE SYSTEMS

ohne besondere ausdrückliche Regelung nicht umfasst.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungen erfolgen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung im *Einzelvertrag* und nur gegen gesonderte Vergütung. Eine gesonderte Vergütung ist nur dann nicht geschuldet, wenn dies ausdrücklich im *Einzelvertrag* geregelt ist.

§ 62 Referenzbenennung

INTERFACE SYSTEMS ist berechtigt, Firma und Logo des Kunden sowie eine Kurzbeschreibung des Projekts in Referenzlisten aufzuführen und diese im Internet, in Printmedien, bei Präsentationen oder sonst zur sachlichen Information zu veröffentlichen und zu verbreiten. Ein darüber hinausgehender Gebrauch ist mangels anderslautender Regelung nicht gestattet.

§ 63 Mitteilungen und Erklärungen

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den vorliegenden AGB ist für die Wirksamkeit von Erklärungen und Mitteilungen die Textform gemäß § 126b BGB (z.B. E-Mail) ausreichend, aber auch erforderlich. Hingegen bedürfen Erklärungen, für die die vorliegenden AGB oder das Gesetz dies ausdrücklich vorschreiben, der Schriftform (§ 126 BGB), wobei eine telekommunikative Übermittlung zur Fristwahrung ausreichend ist, wenn dem Empfänger alsbald die schriftliche Erklärung im Original zugeht.

(2) Eine E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als von der anderen Partei stammend, wenn die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthält.

§ 64 Ansprechpartner

(1) Die Parteien benennen im *Einzelvertrag* jeweils einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter, die im Rahmen der ihnen nach dem *Einzelvertrag* zustehenden Vertretungsmacht Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen und Informationen zur Verfügung stellen können. Ohne eine weitere Festlegung im *Einzelvertrag* beschränkt sich die Vertretungsmacht der Ansprechpartner und ihrer jeweiligen Stellvertreter im Zweifel darauf, Entscheidungen zur Konkretisierung bzw. Spezifizierung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen zu treffen, Änderungen und

Erweiterungen der vereinbarten Leistungen zu beauftragen, unverbindlich oder verbindlich vereinbarte Termine neu zu vereinbaren und verbindliche Auskünfte zu geben.

(2) Veränderungen der benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter hat die eine der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 65 Übertragung von Rechten und Pflichten

INTERFACE SYSTEMS kann alle Rechte und Pflichten aus diesen AGB und den auf deren Grundlage geschlossenen *Einzelverträgen* jederzeit auf Dritte übertragen. Der Kunde kann der Übertragung innerhalb von einem Monat widersprechen, wenn durch die Übertragung berechtigte Interessen des Kunden beeinträchtigt werden, z.B. weil das übernehmende Unternehmen ein direkter Konkurrent des Kunden ist, nicht die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen bietet oder begründete Zweifel an seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen.

§ 66 Schlussbestimmungen

(1) Diese AGB sowie alle unter ihrer Einbeziehung geschlossenen *Einzelverträge* unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen; zwingende Regelungen des UN-Kaufrechts (insb. Art. 12, Art. 28 und Art. 89 ff. CISG) bleiben unberührt.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen *Einzelverträgen* der Geschäftssitz von INTERFACE SYSTEMS. Für Klagen von INTERFACE SYSTEMS gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(3) Die Gerichtsstandsvereinbarungen nach Absatz 2 bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von INTERFACE SYSTEMS, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen bzw. dem *Einzelvertrag* nichts anderes ergibt.

(5) Die Einreichung einer Klage ist erst statthaft, wenn die Parteien einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternommen haben. Die Parteien sollen sich dazu auf einen neutralen Dritten als Schlichter verständigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab Einleitung des Einigungsversuchs durch eine Partei bis zum Ende der Schlichtung gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend. Ein gerichtliches Eilverfahren oder die Klageerhebung zur Unterbrechung einer gesetzlichen und nicht durch Parteivereinbarung verlängerbaren Ausschlussfrist bleibt jederzeit zulässig.

(6) Soweit der auf der Grundlage dieser AGB mit dem Kunden geschlossene *Einzelvertrag* Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des *Einzelvertrags* vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.